

**Erste Änderungssatzung
der Satzung über das Verfahren
der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
(ImmaS)**

Vom 29.04.2015

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl 2006, 245, BayRS 2210-1-1-WFK) und Art.9 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 09. Mai 2007 (GVBl.2007, S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) - in den jeweils geltenden Fassungen - erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (ImmaS) vom 25.02.2014 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs.2 erhält folgende Fassung:

(2) ¹Für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgelegt sind, gelten folgende Voranmeldefristen:

1. Bei Auswahlverfahren mit Eignungsprüfung gilt der 15. Juni,
2. für den Studiengang Versicherungswirtschaft der 31. August,
3. im Übrigen für das Sommersemester der 15. Januar und für das Wintersemester der 15. Juli.

²Bei Versäumnis der Voranmeldefrist kann die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt werden, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat diese Frist ohne Verschulden versäumt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 20.04.2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 17.04.2015 sowie der Genehmigungen durch den Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 29.04.2015.

Coburg, 29.04.2015

gez.

Prof. Dr. Michael Pötzl
Präsident

Die Satzung wurde am 29.04.2015 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29.04.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.04.2015.